

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung) als Neufassung

(einschließlich der Änderungssatzungen vom 01.07.2006, vom 04.09.2006 und vom 18.10.2007)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 12.08.2005 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Prosigk tritt gemäß § 7 Abs 2 j) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Prosigk und Cosa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Wehrleiter Prosigk	100,00 EUR
b) Gerätewart	25,00 EUR
c) Jugendwart	25,00 EUR
- (2) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, bis zum Ende des darauf folgenden Monats nachträglich gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Verdienstaufwallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufwaller ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Sonstige Ehrenämter

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhält die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Prosigk eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 15,34 EUR.
- (2) Notwendige bare Auslagen, die durch das Ausüben des Ehrenamtes entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht ausgeübt wird. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 11 Begrenzung von Ansprüchen

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaufwaller, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalieren Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Prosigk vom 12.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2004 und die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Cosa vom 29.01.2001 außer Kraft.

Prosigk, den 12.08.2005

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister